

# Kneipp-Verein Ludwigsburg e. V.

## Beitragsordnung

### Ergänzung zur Satzung des Kneipp-Vereins Ludwigsburg e. V.

#### § 1 Zahlung von Mitgliedsbeiträgen

1. Jedes Mitglied des Vereins zahlt einen festgelegten Beitrag.
2. Ausnahmen (z. B. für Ehrenvorsitzende/Ehrenmitglieder) können nur vom Vorstand beschlossen werden.

#### § 2 Beitragsleistungen und –pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Ihren Beitrag regelmäßig zu zahlen bzw. jährlich abbuchen zu lassen.
2. Unterschiedliche Beitragshöhen ergeben sich aus Einzel-/Familien-/Fördermitgliedschaft.
3. Die Beiträge werden für neue Mitglieder grundsätzlich nur per Lastschriftverfahren/SEPA Mandate erhoben. Durch dieses Verfahren können Bank- und Administrationskosten niedriger gehalten werden.
4. Versäumt ein Mitglied, seine Daten (Adresse, Bankverbindung) beim Schatzmeister oder – ersatzweise – einem anderen Vorstandsmitglied zeitnah zu aktualisieren, kommt das Mitglied für die daraus resultierenden Folgekosten (z. B. beim Rücklastschriftverfahren) in voller Höhe auf.

#### § 3 Beitragshöhe, Bescheinigung, Spendenbescheinigung

1. Beiträge ab  
Einzelmitglieder: ..... 35,00 €  
Familienbeitrag: ..... 50,00 €  
Kindergärten/Kindertagesstätten..... 60,00 €  
Fördermitglieder (mind.): ..... 100,00 €  
Ehrenvorsitzende/Ehrenmitglieder ..... 0,00 €
2. Personen, die während des Jahres Mitglied werden, bezahlen den Jahresbeitrag anteilig
3. Als Beitragsbescheinigung gilt der Bankauszug des Mitglieds.
4. Spendenbescheinigungen werden nur ausgestellt, wenn dem Verein der anerkannte Status der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt Ludwigsburg vorliegt.

#### § 4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder werden bei den Mitgliederversammlungen über die Beitragsverwendung informiert.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Ende der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Beitragszahlungspflicht, d. h., wird die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Jahrs gekündigt, entbindet dies nicht von der Zahlungsverpflichtung des kompletten Beitrages für das Jahr.
2. Wurde ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen, ist dennoch – auch für das Jahr des Ausschlusses – ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

#### § 6 Schlussbestimmungen

Die Beitragsordnung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Angenommen in der Mitgliederversammlung am 28. Januar 2017

.....  
1. Vorsitzende/r

.....  
2. Vorsitzende/r

.....  
Schatzmeister/in

.....  
Schriftführer/in